

**Verordnung  
zum Gesetz über die Gewässer  
(V GewG)**

vom 17. April 2000<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung<sup>2)</sup> sowie § 5 Gesetz über  
die Gewässer vom 25. November 1999<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

1. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1<sup>4)</sup>

*Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Das Tiefbauamt entscheidet über

- a) wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern, an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen sowie bei Kanälen, die Wasser aus öffentlichen Gewässern führen oder überwiegend von ausserhalb der Bauzonen gelegenen privaten Gewässern gespiesen werden;
- b) die Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer.

<sup>2</sup> Das Amt für Raumplanung entscheidet über

- a) die Konzessionierung von erheblichen Inanspruchnahmen öffentlicher Gewässer;

<sup>1)</sup> GS 26, 635

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>3)</sup> BGS 731.1

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Jan. 2009 (GS 30, 53); in Kraft am 1. Jan. 2009.

## 731.11

- b) die Bewilligung einer geringfügigen Inanspruchnahme von Gewässern, namentlich durch Werkleitungsquerungen;
- c) die Bewilligung von Unterschreitungen des Gewässerabstandes.

<sup>3</sup> Das Amt für Umweltschutz entscheidet über:

- a) bewilligungspflichtige, regelmässige Wasserentnahmen sowie befristete Nutzungen öffentlicher Gewässer;
- b) jede Nutzung privater Gewässer;
- c) die Einleitung von verschmutztem Abwasser in einen Vorfluter sowie die Versickerung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser;
- d) die Einleitung von erheblich verschmutztem, vorzubehandelndem Abwasser in die Kanalisation;
- e) den planerischen Schutz des Grundwassers;
- f) die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen;
- g) den Schutz vor wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- h) den Bau und die Änderung von Erdsonden;
- i) Abnahmeverträge über die Verwendung von Hofdünger<sup>1), 2)</sup>

## 2. Abschnitt

### Verfahren

#### § 2

#### *Allgemeine Verfahrensvorschriften*

<sup>1</sup> Sinngemäss gilt für die Verfahren nach dem Gesetz oder dieser Verordnung das Baubewilligungsverfahren<sup>3)</sup>. Anstelle der öffentlichen Auflage kann die direkte Benachrichtigung der Betroffenen treten.

<sup>2</sup> Der Erlass von Gewässerlinienplänen entlang von öffentlichen und privaten Gewässern, von Baulinienplänen entlang von eingedolten Fließgewässern sowie von Gewässerschutzbereichen richtet sich sinngemäss nach dem Planungs- und Baugesetz<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> SR 814.20

<sup>2)</sup> Fassung gemäss § 4 Ziff. 2 V ChemG vom 15. Sept. 2009 (GS 30, 237); in Kraft am 1. Okt. 2009.

<sup>3)</sup> § 45 Planungs- und Baugesetz vom 26. Nov. 1998 (PBG; BGS 721.11); §§ 18 ff. Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 16. Nov. 1999 (V PBG; BGS 721.111).

<sup>4)</sup> § 38 PBG

## § 3

*Grundwasserschutzzonen und -areale*

<sup>1</sup> Zusammen mit den Schutzzonenplänen und -reglementen kann ein Ausweis über die dingliche Sicherung der Schutzzonen und -areale verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Behörde prüft die Pläne und Reglemente gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen und die Richtlinien des Bundes<sup>1)</sup> auf ihre Zweckmässigkeit und Angemessenheit.

## 3. Abschnitt

**Nutzungsbeschränkungen**

## § 4

*Nutzungen innerhalb des Gewässerabstandes*

<sup>1</sup> Innerhalb eines 3 m breiten Streifens ab Oberkante der Böschung sind innerhalb der Bauzonen insbesondere folgende Nutzungen und folgender Mitteleinsatz untersagt:

- a) Gartenbau;
- b) Kleintierhaltung;
- c) Terrainveränderungen;
- d) Erstellen von Kompostplätzen;
- e) Ackerbau;
- f) Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel.

<sup>2</sup> Innerhalb dieses 3 m breiten Streifens ab Oberkante der Böschung sind innerhalb der Bauzonen namentlich erlaubt:

- a) Gewinnung von Futter aus ungedüngten Wiesen;
- b) für den Wasserbau und die Wassernutzung erforderliche Bauten und Anlagen;
- c) Wassernutzungsanlagen.

<sup>3</sup> Zwischen diesem 3 m breiten Streifen ab Oberkante der Böschung und dem Gewässerabstand für Bauten und Anlagen sind innerhalb der Bauzonen zulässig:

- a) Gartenbau, insbesondere Bau von Gartensitzplätzen und Errichtung von Feuerungsstellen;
- b) Kleintierhaltung.

<sup>1)</sup> Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz; Bern 1977/1982 (Wegleitung).

## 731.11

### § 5

#### *Nutzungen innerhalb des Gewässerraums*

<sup>1</sup> Innerhalb einer Breite von 3 m ab Oberkante der Böschung ist ausserhalb der Bauzonen entlang von Gewässern ein extensiv genutzter Grün- oder Streustreifen anzulegen. Wo eine Uferbestockung fehlt, ist sie innerhalb dieses Streifens mindestens abschnittsweise aufkommen zu lassen. Eine standortgemässe Beweidung ist erlaubt.

<sup>2</sup> Es sind namentlich folgender Mitteleinsatz und folgende Nutzung untersagt:

- a) Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel;
- b) Ackerbau.

### 4. Abschnitt

#### **Finanzielle Beteiligung der Gemeinwesen**

### § 6 ...<sup>1)</sup>

### 5. Abschnitt

#### **Schlussbestimmungen**

### § 7

#### *Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts*

- a) Die Verordnung über den Schutz der Trinkwasservorkommen vom 17. Juli 1979<sup>2)</sup> wird aufgehoben.
- b) ...<sup>3)</sup>

### § 8

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Gewässer<sup>4)</sup> am 1. Mai 2000 in Kraft.

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 13. Jan. 2009 (GS 30, 53); in Kraft am 1. Jan. 2009.

<sup>2)</sup> GS 21, 321

<sup>3)</sup> Die Änderung der entsprechenden Erlasse sind dort publiziert und werden hier nicht aufgeführt.

<sup>4)</sup> GS 26, 591